

Mein Nachbar hat ein Haustier

Hat Ihr Nachbar ein Haustier? Gut möglich, denn in fast jedem zweiten Schweizer Haushalt lebt eines. Sie erfreuen ihre Besitzer und machen diese stolz. Nicht selten kommt es jedoch vor, dass diese Tierliebe das Verhältnis zu den Nachbarn auf die Probe stellt. Wie so oft gilt auch hier: bewahren Sie kühlen Kopf!

Haustiere geniessen einen hohen Stellenwert. Hunde und Katzen sind die mit Abstand beliebtesten Haustiere. Gemäss dem Verband für Heimtierhaltung wohnen über fünfhunderttausend Hunde und über 1.7 Millionen Katzen mit uns. Vor allem Hunde nehmen heute eine wichtige soziale Rolle als treuer Begleiter, als Tröster bei Einsamkeit oder als Kinderersatz ein. Doch nicht alle Mitmenschen teilen diese Freude. Zahlreich sind die Klagen über bellende Hunde, Hunde- und Katzenkot im Garten,

übelriechende Katzenkisten auf dem Nachbarsbalkon und den krähenen Hahn.

Rücksichtnahme und Toleranz

Fühlen Sie sich durch Lärm oder Gestank gestört? Suchen Sie zuerst das Gespräch mit dem Tierhalter. Diesem ist das Problem oft gar nicht bewusst. Durch das persönliche Gespräch lässt sich mit gegenseitiger Rücksichtnahme und Toleranz in der Regel eine Lösung finden, welche für alle eine Verbesserung der Situation darstellt.

Hinterlässt zum Beispiel ein Hund die Notdurft beim Nachbarn im Garten, räumt der Hundebesitzer den Kot weg. Kräht der gesprächige Papagei den ganzen Tag, so bleiben die Fenster mehrheitlich geschlossen. Verursacht ein Haustier einen Schaden, sollte der Tierhalter Verantwortung übernehmen und für die Behe-

bung aufkommen. In der Regel werden diese Schäden von der Privathaftpflichtversicherung übernommen.

Was ist zu dulden – was gilt als übermässig?

Bleiben die Fronten verhärtet und lässt sich keine einvernehmliche Lösung finden, ist der Weg zum Richter eine weitere Möglichkeit. Dieser muss feststellen, ob die nachbarschaftliche Rücksichtnahmepflicht gemäss Art. 684 ZGB verletzt worden ist. Das Nachbarrecht verpflichtet jeden, übermässige Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn zu vermeiden, dazu zählen auch übler Geruch oder Lärm.

Als übermässig gilt zum Beispiel der Hahn, der bereits früh morgens lauthals den Tag begrüsst. Gemäss Bundesgerichtsentscheid ist das hobbymässige Interesse am Halten eines

Hahnes gegenüber dem Interesse nach Nachtruhe in den Hintergrund zu stellen. In diesem Fall darf der Hahn von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht im Freien sein.

Meist ist der Sachverhalt allerdings nicht eindeutig. Besonders bei Katzen ist die Beurteilung schwierig. Im Unterschied zu Hunden können Katzen nicht beaufsichtigt werden und gelten als nicht domestizierbar.

Das Gespräch suchen und kühlen Kopf bewahren

Fühlen Sie sich gestört, empfehlen wir Ihnen, das Gespräch zu suchen und auf überzogene Reaktionen zu verzichten. Denn wenn Sie auf Massnahmen setzen, welche die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere aufs Spiel setzen, ist der nächste Konflikt mit dem Nachbarn nur eine Frage der Zeit.



*Christian Häle
Verkauf
Immobilien*

Sonnenbau Gruppe
Moosstrasse 1
CH-9444 Diepoldsau
Tel. 071 737 90 70

www.sonnenbau.ch



sonnenbau